

Satzung der Bremer Krebsgesellschaft e.V.

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2023)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bremer Krebsgesellschaft e.V.
Der Sitz ist Bremen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Bremer Krebsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein).

Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Bekämpfung der Krebskrankheiten. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Vorhaben:

1. Die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheiten zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu fördern und zu unterstützen;
2. die Bevölkerung über die Krebskrankheiten aufzuklären, die Früherkennung und die rechtzeitige Behandlung zu fördern, der Krebsfurcht entgegenzutreten und eigene Beratungsangebote vorzuhalten;
3. die wissenschaftlich als wirkungsvoll anerkannten Behandlungsmittel und -methoden zu fördern, sich mit alternativen Heilmethoden auseinanderzusetzen und wirkungslos entgegenzutreten;
4. für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten;
5. beratend und begutachtend bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitzuwirken.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Bremer Krebsgesellschaft e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Bremer Krebsgesellschaft e.V. dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Bremer Krebsgesellschaft e.V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bremer Krebsgesellschaft e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Bremer Krebsgesellschaft e.V. keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Personen, die sich um die Bremer Krebsgesellschaft e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Zusammenarbeit

Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erstrebt die Bremer Krebsgesellschaft e.V. die Zusammenarbeit:

1. mit allen anderen nationalen Organisationen für Krebsbekämpfung und Krebsforschung sowie mit anderen, die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere mit der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. und ihren Landesverbänden;
2. mit Länder- und Bundesbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe zuständig sind, mit Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie mit öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mittelbeschaffung

Die Bremer Krebsgesellschaft beschafft ihre Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Veranstaltungen und Sammlungen sowie durch staatliche Zuschüsse, Zuwendungen besonders interessierter Stellen, Unternehmen oder Personen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe der Bremer Krebsgesellschaft e.V. sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand,
- (3) das Kuratorium.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Landesverband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Eilanträge, die die vorgesehene Tagesordnung ergänzen, sind mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies den Mitgliedern schriftlich mitteilt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von Ehrenmitgliedern,
4. die Wahl von Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre,
5. Gebührenbefreiungen,
6. Aufgaben des Vereins,
7. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
8. Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften, die dem Vereinszweck im Sinne des § 2 dienen,
9. Aufnahmen von Darlehen,
10. Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Verein und seine Gremien,
11. Mitgliedsbeiträge,
12. Satzungsänderungen,
13. Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt

werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister und
- mindestens 4 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

(3) Im Wege der Aufgabenverteilung werden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister mit der Maßgabe zur Vertretung der Bremer Krebsgesellschaft e.V. ermächtigt, dass der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Zahlungsanweisungen bis zu 10.000 EURO im Einzelfall sowie für die laufenden Gehaltszahlungen auch darüber hinaus sind auch der Geschäftsführer in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister vertretungsberechtigt.

(4) Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Beisitzer müssen Ärzte sein.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden Aufgaben sowie diejenigen Aufgaben zu erledigen, welche eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfordern. Der Vorstand ist auch für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und die Bestellung von Hilfskräften für die Geschäftsführung zuständig.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus und hat lediglich Anspruch auf angemessenen Kostenersatz. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister erhalten eine angemessene pauschale Vergütung nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(9) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Brief oder per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung.

(10) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Mail, Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Mail, Telefon- oder Videokonferenz) erklären. Schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasste Vorstandsbeschlüsse

sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(12) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte als Leiter der am Sitz des Vereins eingerichteten Geschäftsstelle. Zu den laufenden Geschäften gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Aufstellung des Geschäftsberichtes.

(13) Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer stellt er den Wirtschaftsplan auf, der der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

(14) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ist in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres herbeizuführen.

(15) Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.

§11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der wissenschaftliche Beirat wird vom ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

(2) Der erste Vorsitzende kann ferner Sachverständige zu Einzelberatungen heranziehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen nach ihrem Ermessen an Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates teil.

(4) Die für die Arbeit des wissenschaftlichen Beirates notwendigen Mittel sind beim Vorstand anzufordern.

(5) Der erste Vorsitzende, die Mitglieder des Beirates und die Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.

§ 11a

Kuratorium

(1) Mit der Gründung und Finanzierung eines Bremer Krebs-Hilfsfonds unterstützt das Kuratorium die Bremer Krebsgesellschaft in dem Ziel, die Situation krebskranker Menschen und ihrer Angehörigen zu verbessern.

(2) Dies geschieht durch die Organisation und Durchführung
- kultureller Veranstaltungen (Benefiz-Veranstaltungen) und
- direkter Hilfsaktionen für Krebskranke und deren Angehörige.

(3) Der Vorstand unterstützt und begleitet die Aktivitäten des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium stimmt seine Aktivitäten jeweils mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

(5) Das Kuratorium der Bremer Krebsgesellschaft besteht aus maximal vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag aus dem Kuratorium vom Vorstand der Bremer Krebsgesellschaft berufen.

(6) Jedes Mitglied des Kuratoriums ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(7) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

(8) Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums mit dem Vorstand statt.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen oder formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung der Bremer Krebsgesellschaft e.V. und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: "Beschlussfassung über die Auflösung der Bremer Krebsgesellschaft e.V. und Verwendung des Vermögens" beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins unter Mitteilung der vorgenannten Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

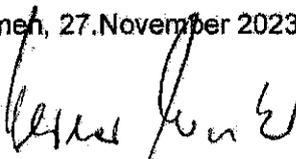
(4) Bei Beschlussunfähigkeit im Sinne von Absatz 2 ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung beschließt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Der Verein Bremer Krebsgesellschaft, Landesverband der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., ehemals Landesverband Bremen für Krebsbekämpfung und Krebsforschung e.V. ist am 16. Februar 1957 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen unter VR 2285 eingetragen worden.

Bremen, 27. November 2023



Prof. Dr. med. Heiner Wenk
Erster Vorsitzender



Wilfried Hautop
Geschäftsführer